

2.7.1.0 Rückstellung von der Schulpflicht

Merkblatt

Titel	Merkblatt Rückstellung von der Schulpflicht
Verabschiedet von	Geschäftsleitung
Verabschiedet im	Januar 2016
In Kraft gesetzt im	Januar 2016, angepasst im November 2018
Klassifizierung	öffentlich
Bestandteil von	Handbuch

1. Grundlagen

Volksschulgesetz § 5

Kinder, die bis zu einem definierten Stichtag eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, treten jeweils auf Anfang des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein. Infolge des HarmoS-Konkordats verschiebt sich ab 2014 dieser Stichtag um jeweils einen halben Monat. Die Staffelung endet 2020 mit dem definitiven Stichtag 31. Juli.

Stichtage für die Einschulung

Schuljahr	Stichtag	Schulpflichtig sind Kinder, die zwischen
2019/20	31. Juli 2015	16. Juli 2014 und 31. Juli 2015 geboren sind
2020/21	31. Juli 2016	01. August 2015 und 31. Juli 2016 geboren sind

2. Rückstellung von der Schulpflicht

- 2.1 Eine Rückstellung setzt ein schriftliches Gesuch der Eltern voraus.
- 2.2 Für die Beurteilung einer Rückstellung von der Schulpflicht kann der Schulpsychologische Beratungsdienst beigezogen werden.
- 2.3 Die Bewilligung der Rückstellungen liegt in der Kompetenz des Rektors. Mit oder ohne Abklärung beim SPBD kann der Rektor verfügen, dass ein Kind zurückgestellt wird.
- 2.4 Bei Einsprachen der Eltern entscheidet die Schulpflege. Vor dem Entscheid kann ein SPBD Bericht angeordnet werden.
(*Volksschulverordnung § 3, Abs. 1 lit b und § 34 Abs. 3*).

3. Anmeldung

Die Erziehungsberchtigten erhalten im Dezember ein Anmeldeformular.